
Richtlinien der Stadt Kierspe
zur Regelung des Verfahrens der Bürgerbeteiligung
nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 07.12.1977, zuletzt geändert durch die
4. Änderung vom 14.02.2012

§ 1

Grundsatz

Die Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung in der Stadt Kierspe erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 3 BauGB nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Bürgerbeteiligung soll in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben (Anhörung).

§ 2

Ausnahmen

2.1 Vom Verfahren der Bürgerbeteiligung ausgenommen sind:

1. Die vereinfachte Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen nach § 13 BauGB
2. Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes, wenn dadurch die Grundsätze der Planung nicht berührt werden
3. Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, wenn sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

2.2 Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach 2.1 Ziffer 1 - 3 vorliegen, trifft der Rat.

2.3 Die Bürgerbeteiligung findet ferner nicht statt für Änderungen einer Bauleitplanung, die aufgrund einer durchgeführten Bürgerbeteiligung erfolgt sind (keine erneute Bürgerbeteiligung).

§ 3

Beginn der Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung hat nach dem Aufstellungsbeschluss des Rates gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aber vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB möglichst frühzeitig zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem

1. die internen Planungsüberlegungen der Stadt sich noch nicht zu einem ausgeformten und auslegungsfähigen Planentwurf verfestigt haben,
2. deshalb die Beteiligung der Bürger bei beachtenswerten Anregungen noch zu einer Änderung der Planungsüberlegungen führen kann,

3. die Planungsideen diskussionsfähig, vorab mit den zuständigen Fachausschüssen des Rates sowie den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange grob abgestimmt und in rechtlicher, wirtschaftlicher und tatsächlicher Hinsicht auf Realisierungsmöglichkeiten überschlägig geprüft sind.

§ 4

Gegenstand der Bürgerbeteiligung

- 4.1 Der vom Rat der Stadt Kierspe gefasste Aufstellungsbeschluss ist Gegenstand der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Kommen verschiedene, sich wesentlich unterscheidende Lösungen in Betracht, sind Alternativplanungen in skizzierter Form vorzulegen.
- 4.2 Grundlage und Voraussetzung des Aufstellungsbeschlusses sind die nach § 3 dieser Richtlinien ordnungsgemäß erfolgten Beratungen, Grobabstimmungen und Überprüfungen.
- 4.3 Gleichzeitig mit der Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss trifft der Rat die Entscheidung, ob von einer Bürgerbeteiligung gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinien abzusehen ist oder in welcher Form das Verfahren der Bürgerbeteiligung durchzuführen ist (Bürgerbeteiligung im Regelfall - intensive Bürgerbeteiligung / § 5 Abs. 2 oder Abs. 3).

§ 5

Form der Bürgerbeteiligung

- 5.1 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB wird in zwei Formen durchgeführt
 1. Bürgerbeteiligung im Regelfall (5.2)
 2. Intensive Bürgerbeteiligung (5.3)
- 5.2 Sofern nicht die intensive Bürgerbeteiligung gemäß 5.3 erforderlich ist, findet die Bürgerbeteiligung im Regelfall statt. Die "Bürgerbeteiligung im Regelfall" umfasst:
 1. Die öffentliche Bekanntmachung, dass die Bürger über einen Zeitraum von 2 Wochen die Möglichkeit haben, sich im Stadtbauamt zu den normalen Sprechzeiten über die anstehende Bauleitplanung zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den dazu beauftragten Mitarbeitern zu erörtern.
 2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die örtlichen Tageszeitungen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung. Die Verwaltung hat zu diesem Zweck der örtlichen Presse Informationsmaterial und eine zum Abdruck geeignete Planskizze zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Die "intensive Bürgerbeteiligung" ist durchzuführen, wenn sich die anstehende Bauleitplanung als besonders problemreich darstellt oder nach Art und Ausmaß erhebliche, nachteilige Auswirkungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Gesamt-Bürgerschaft oder die Bewohner des fraglichen Gebietes mit sich bringt (z. B. Immissionen,

wesentliche Eingriffe in vorhandene Bausubstanz). Die intensive Bürgerbeteiligung umfasst neben den Maßnahmen der Bürgerbeteiligung im Regelfall gemäß 5.2 die Durchführung einer - im Bedarfsfalle auch mehrerer - öffentlicher Bürgerversammlungen.

- 5.4 Für besonders umfangreiche, schwierige bzw. problematische Planungen kann der Rat entgegen den Richtlinien eine andere Regelung, z. B. Ausweiten des Erörterungszeitraumes auf einen Monat, beschließen.

§ 6

Öffentliche Darlegung, Erläuterung und Anhörung

- 6.1 Mit dem Aufstellungsbeschluss und der Entscheidung des Rates, welche Form der Bürgerbeteiligung durchzuführen ist, obliegt dem Bürgermeister gemäß § 62 Abs. 1 GO NRW die Durchführung der Bürgerbeteiligung. Das gilt grundsätzlich für alle Formen der Bürgerbeteiligung.
- 6.2 Jede Bürgerbeteiligung ist durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe bekannt zu machen. Für die Ladungsfrist ist § 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Kierspe sinngemäß anzuwenden. Form und Inhalt der Bekanntmachung müssen dem mit diesen Richtlinien bekundeten Willen des Rates der Stadt Kierspe und § 3 BauGB zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gerecht werden.
- 6.3 Öffentliche Bürgerversammlungen gemäß Ziffer 5.3 dieser Richtlinien werden nach den Regelungen des nachstehenden § 7 durchgeführt.

§ 7

Öffentliche Bürgerversammlungen

- 7.1 Die Leitung der Bürgerversammlung, der mündliche Sachvortrag und die Erörterung der Planungsvorstellungen mit den Bürgern ist Sache des Bürgermeisters gemäß § 62 GO NRW.
- 7.2 Die Zulassung der Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern ergibt sich aus der Öffentlichkeit dieser Bürgerversammlungen. Die Teilnahme ist somit freigestellt. Eine besondere Einladung zur einzelnen Versammlung erfolgt nicht.
- 7.3 In der Bürgerversammlung anwesende kommunale Mandatsträger (Rats- und Ausschussmitglieder) sind berechtigt, an der "Erörterung" teilzunehmen. Es muss jedoch vorausgesetzt werden, dass Beiträge kommunaler Mandatsträger folgende Umstände berücksichtigen:
1. Die Bürgerbeteiligung durch Anhörung und Erörterung mit den Bürgern in einer Bürgerversammlung erfolgt in einem frühen Stadium der Planungsüberlegungen. Sie dient der Erkundung der Meinung der Bürger, des kennenlernen von weiteren sachbezogenen Argumenten, Fakten, d. h. insgesamt der Verbreiterung der Gesamtentscheidungsgrundlagen in der Bauleitplanung.
 2. Die Entscheidung über das planerische Konzept einer Bauleitplanung, die Schaffung von Ortsrecht durch den abschließenden Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB, § 41 Abs. 1 Buchstabe g GO NRW dem Rat vorbehalten. Dieser darf in der Freiheit der

Gesamtbewertung aller Fakten und Aussagen aus der Bürgerbeteiligung, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und der vorgebrachten Bedenken und Anregungen anlässlich der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht eingeschränkt werden.

3. Die Äußerung eines kommunalen Mandatsträgers wird vom Bürger leicht als eine Zusage verstanden, die einen Vertrauenstatbestand begründet. Die daraus mögliche faktische Einschränkung der Bewertungs- und Entscheidungsfreiheit des Rates ist unannehmbar. Über neutrale Wertungen, Schlussfolgerungen und Resümees hinausgehende Äußerungen sind deshalb zu vermeiden. Der Versammlungsleiter hat unter vorstehenden Gesichtspunkten bedenkliche Ausführungen kommunaler Mandatsträger zu unterbinden.

§ 8

Überleitung

Für Bauleitpläne, für die bereits bei Inkrafttreten des novellierten Bundesbaugesetzes die Aufstellung, Änderung, Aufhebung oder Ergänzung beschlossen war, finden die Vorschriften dieser Richtlinien keine Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Änderungen durch:

1. Änderung vom 19.03.1985, in Kraft ab 19.03.1985
2. Änderung vom 29.09.1987, in Kraft ab 29.09.1987
3. Änderung vom 20.02.1990, in Kraft ab 20.02.1990
4. Änderung vom 14.02.2012, in Kraft ab 14.02.2012